

Thema:

Ausweis von Steuereinnahmeresten

Fragestellung:

Zur Eröffnungsbilanz bzw. zum Ansatz von "Steuereinnahmeresten" haben wir folgende Frage:

Sind die Steuerforderungen aus Vorjahren, wenn die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 erstellt wird, in der Eröffnungsbilanz als Forderungen einzustellen und damit ergebnisneutral im folgenden Ergebnishaushalt zu behandeln?

Wäre ein Ansatz dieser noch nicht abgerechneten, zu erwartenden Steuereinnahmen aus Vorjahren im folgenden Ergebnishaushaltsplan als Einnahmen richtig?

Antwort:

Die Steuereinnahmereste sind als Forderungen in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn ihr Betrag bei Erstellung der Eröffnungsbilanz bereits bekannt ist. Wird im doppischen Haushaltsjahr die Steuerforderung beglichen, so ist die Forderung auszubuchen; der Ergebnishaushalt bleibt unberührt.

.....